

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 29 vom 8. Dezember 2009

Der Petitionsausschuss hat am 8. Dezember 2009 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/7

Gegenstand: Entschädigung für gesundheitliche Folgen einer Inhaftierung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen Entscheidungen des Versorgungsamtes, mit denen die Schädigungsfolgen nach dem Häftlingshilfegesetz festgesetzt und die Gewährung ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Kriegsofopferfürsorgegesetz abgelehnt wurden. Er trägt vor, der Betroffene sei mehrere Jahre in der ehemaligen DDR aus politischen Gründen inhaftiert gewesen. Bedingt dadurch sei er stark sehbeschädigt und psychisch erkrankt. Da er deshalb nur sehr eingeschränkt arbeiten könne, sei der Betroffene finanziell bedürftig. Darüber hinaus rügt der Petent die lange Dauer der Verfahren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für die Beschwerde über die lange Verfahrensdauer. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Betroffene im Ausland lebt. Deshalb bereitete es große Schwierigkeiten, den Sachverhalt aufzuklären. Benötigte Unterlagen konnten nicht beziehungsweise nur sehr schwer beschafft werden.

Eine Rente nach dem Häftlingshilfegesetz setzt voraus, dass der Grad der Schädigungsfolgen mindestens 30 % beträgt. Das hat das Versorgungsamt im Falle des Betroffenen nicht festgestellt. Hiergegen hat der Betroffene Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, auf das Verfahren oder die Entscheidungsfindung einzuwirken. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Das Versorgungsamt hat den Antrag auf Gewährung ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt abgelehnt. Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden erbracht, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung nicht in der Lage sind, den anzuerkennenden Bedarf

aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Es muss also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und dem Bedarf bestehen. Diesen hat das Versorgungsamt verneint, weil der Betroffene nach seiner Inhaftierung einen Beruf erlernt hat. Dieser ist gerade für Sehbehinderte geeignet und sozial deutlich höherwertig als seine früheren Tätigkeiten. Würde die Ausbildung des Betroffenen in dem Staat, in dem er lebt, anerkannt, würde er mehr verdienen als vor seiner Inhaftierung. Vor diesem Hintergrund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Versorgungsamt den wirtschaftlichen Kausalzusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und den begehrten Leistungen abgelehnt hat.

Eingabe-Nr.: L 17/607

Gegenstand: Gehaltsabrechnungen/Steuern

Begründung: Die Petentin rügt, dass während ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ihr Gehalt falsch abgerechnet worden sei. Auch an die VBL seien falsche Mitteilungen ergangen. Deshalb erhalte sie eine zu niedrige Altersversorgung. Auch das Finanzamt habe sie übervorteilt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Angaben der Senatorin für Finanzen wurden die von der Petentin vorgelegten Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Auch wurde das bundesweit eingesetzte Gehaltsabrechnungsprogramm überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass alle Entgeltbestandteile, Steuern und Beiträge korrekt berechnet und gemeldet wurden. Auch die Innenrevision der Senatorin für Finanzen konnte keine Unregelmäßigkeiten bei der Gehaltsabrechnung feststellen.

In der Vergangenheit fanden mehrere Gespräche zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Performa Nord, der Senatorin für Finanzen und der Petentin statt. Ziel war es, der Petentin den Sachverhalt und die Zusammenhänge darzulegen und zu erläutern. Auch wurde die jeweilige Sach- und Rechtslage aufgezeigt. Weitere Möglichkeiten, der Petentin zu helfen, sieht der Petitionsausschuss nicht.

Eingabe-Nr.: L 17/630

Gegenstand: Beschwerde über eine Gerichtsentscheidung

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Sozialgericht und das Landessozialgericht seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen haben. Er trägt vor, die Entscheidungen seien falsch. Die Angelegenheit sei rechtswidrig in nicht öffentlicher Sitzung erörtert worden. Die Entscheidungen beruhten auf Verletzungen und Missachtungen von Gesetzen. Die Gutachter hätten Daten verwechselt. Anfragen und Anträge habe der Kammervorsitzende nicht beantwortet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent im Rahmen der Sprechstunde der Vorsitzenden Gelegenheit, sein Anliegen persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat weder auf die Verfahrensgestaltung noch auf die Entscheidungen der Gerichte Einfluss. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/648

Gegenstand: Beschwerde in einer Betreuungsangelegenheit

Begründung: Der Petent beschwert sich über einen Betreuer und diverse Behördenvertreter, die er in einer Betreuungsangelegenheit um Hilfe gebeten hat.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hatte der Petent Gelegenheit, sein Anliegen in der Sprechstunde der Vorsitzenden des Petitionsausschusses persönlich darzulegen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Betreute ist mittlerweile in einem Heim untergebracht. Vor diesem Hintergrund hat der Petent erklärt, die Angelegenheit habe sich für ihn erledigt.

Ein Fehlverhalten des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsbehörde konnte im Rahmen der parlamentarischen Überprüfung nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass sich die Versorgung älterer Menschen zukünftig verbessern muss. Die ausführlich vorgetragenen Beschwerden des Petenten haben dazu beigetragen, sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsgerichts und der Betreuungsbehörde als auch die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft für die Problematik zu sensibilisieren.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/683

Gegenstand: Beschwerde über die Familienkasse

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit. Da es sich um eine Bundesbehörde handelt, war die Eingabe dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.